

Einkaufsbedingungen der Düker GmbH

**63846 Laufach
97753 Karlstadt**

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Düker ist nach DIN EN ISO 9001, 14001, 18001 und 50001 zertifiziert. Bei der Vergabe der Aufträge werden neben der wirtschaftlichen Betrachtung auch die vorhandenen Zertifikate der Geschäftspartner berücksichtigt.
Bei wirtschaftlicher Gleichheit wird bei der Vergabe von Aufträgen der Geschäftspartner bevorzugt, welcher nach den oben genannten Normen zertifiziert ist.
Weitere wichtige Gesichtspunkte, bei der Auftragsvergabe, ist die Berücksichtigung der energetischen Effizienz, der zu beschaffenden Anlagen, auf Lebensdauer und die Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen und Schonung von Ressourcen.

§ 2 Angebote

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
2. An Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarungen.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Falle sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 60 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 6 Produkthaftung, Haftpflicht

1. Sobald der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10,0 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert ausreichend zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in einer gemeinsamen Vereinbarung, alle technischen und kaufmännischen Informationen streng vertraulich zu behandeln, sowie alle schriftlichen und mündlichen Informationen und den Zugang zu Daten und Informationen auf solche Mitarbeiter und Lieferanten zu begrenzen, die mit der Produktion im Sinne der Vereinbarung befasst sind und diese Mitarbeiter und Lieferanten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden ihrerseits verpflichten, wie sie selbst verpflichtet wurden. Subunternehmer und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

§ 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, keine Geltung haben die Bestimmungen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 9 Ethische Grundsätze

Der Lieferant verpflichtet sich die ethischen Grundsätze einzuhalten.

1. Verbot von Korruption
2. Einhaltung der Gesetze (Arbeitsgesetz)
3. Verbot von Zwangsarbeit und körperlicher Bestrafung
4. Verbot von Diskriminierung
5. Sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen
6. Sparsamer Umgang mit Energie und Einhaltung der Umweltschutz-Bestimmungen
7. Die Lieferung von Conflict-Minerals ist strengstens untersagt

Angenommen:

Ort

Datum

Unterschrift